IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1624

Verein Procap Kanton Solothurn – Beratung im sozialversicherungsrechtlichen Bereich, Förderung der Arbeitsintegration und Sicherung des Informationsangebots Leistungsvereinbarung für die Jahre 2016–2019

---

1. Ausgangslage

Der schweizerische Invaliden-Verband Procap ist die grösste Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Handicap in der Schweiz. Mit ungefähr 20‘000 Mitgliedern in über 40 regionalen Sektionen verfolgt Procap die Vision, Menschen mit einer Behinderung eine selbstständige und gleichberechtigte Lebensführung zu ermöglichen. Die Leistungen der Procap an ihre Mitglieder beinhalten einerseits Rechtsberatungen durch spezialisierte Anwältinnen und Anwälte, andererseits ist Procap Auskunfts- und Vermittlungsstelle für behindertenspezifische Fragen des Alltags, beispielsweise in den Bereichen Bauen, Sport oder Reisen. Neben diesem professionellen Tätigkeitsbereich übernehmen in den regionalen Sektionen über 1‘700 Freiwillige ehrenamtliche Arbeiten. Als gemeinnütziger Verein ist Procap seit Jahren ZEWO- und ISO-zertifiziert. Zudem ist Procap Vertragspartner des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), welches auch Beratungsdienstleistungen im Kanton Solothurn finanziert.

Gestützt auf den RRB Nr. 2010/304 vom 23. Februar 2010 und nach entsprechenden Verhandlungen konnte bereits eine Leistungsvereinbarung zwischen Procap und dem Department des Innern für die Jahre von 2010 bis 2012 abgeschlossen werden. Es wurde ein jährlicher Beitrag von maximal Fr. 30‘000.- vereinbart. Die Leistungsvereinbarung wurde für die Jahre von 2013 bis 2015 verlängert.

Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) hat nun stellvertretend für das Departement mit Procap Kanton Solothurn für die Jahre 2016 bis 2019 eine neue Leistungsvereinbarung ausgehandelt. Die Verhandlungen erfolgten unter dem Vorbehalt der regierungsrätlichen Zustimmung.

2. Erwägungen

Gemäss § 139 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verringert werden. Sie treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3) geeignete Massnahmen.

Um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken, ist der Zugang zu persönlichen Beratungen und Informationsangeboten im sozialversicherungsrechtlichen Bereich notwendig. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen kann durch die Integration in den Arbeitsmarkt und durch die Erhaltung oder den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit gefördert werden.

Procap Kanton Solothurn erbringt spezialisierte Dienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung bzw. ebenso für deren Angehörige oder Betreuungspersonen. Einerseits sind dies per-

sönliche Beratungen im sozialversicherungsrechtlichen Bereich oder zur Arbeitsintegration. Andererseits führt Procap Kanton Solothurn Informationsveranstaltungen für Zielgruppen mit erhöhtem Informationsbedürfnis durch (z.B. für Eltern behinderter Kinder oder Arbeitgeber). Die Gleichstellung von Personen mit einer Behinderung wird zudem durch Ferien- und Sportangebote gefördert. Schliesslich sichert Procap Kanton Solothurn die Zusammenarbeit und Vernetzung mit öffentlichen und privaten Organisationen im Behindertenbereich und der kantonalen IV-Stelle.

Die vorgelegte Leistungsvereinbarung für die Jahre 2016 bis 2019 entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen. Der vorgesehene jährliche Beitrag von Fr. 30‘000.- ist gerechtfertigt, da die ausgehandelten Angebote von Procap Kanton Solothurn wertvoll sind und notwendig erscheinen, um die Gleichstellung von Personen mit einer Behinderung zu fördern.

Der Beitrag des Kantons Solothurn wird an die Procap Nordwestschweiz aus dem Globalbudget des ASO ausgerichtet und darf nur für die Sektion Kanton Solothurn verwendet werden. Defizite in anderen Gebieten dürfen damit nicht ausgeglichen werden.

3. Beschluss

3.1 Die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2016 bis 2019 zwischen dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, und dem Verein Procap Kanton Solothurn wird genehmigt.

3.2 Dem Verein Procap Kanton Solothurn wird für die Finanzierung der ausgehandelten Dienstleistungen jährlich ein Beitrag von Fr. 30‘000.-- aus dem Globalbudget des Amtes für soziale Sicherheit (Konto Nr. 027/365000/20463) gewährt.

3.3 Der jährlich Beitrag wird jeweils erst nach Eingang und Prüfung der in der Leistungsvereinbarung benannten Unterlagen sowie nach positiver Einschätzung per Ende August ausbezahlt. Die Mittel sind gemäss Leistungsvereinbarung zu verwenden.

3.4 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird mit dem Vollzug der Leistungsvereinbarung beauftragt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Leistungsvereinbarung 2016–2019 mit dem Verein Procap Kanton Solothurn

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); BRU, RYS, HER, LAE (Ablage LV), BOR (2015/050)
Procap Region Nordwestschweiz, St. Jakobastrasse 40, Postfach 3854, 4002 Basel
Fachkommission Menschen mit Behinderung; Email-Versand durch ASO/LSO